

DR. DORNBACH TREUHAND GMBH · Postfach 32 05 80 · D-40420 Bad Homburg

IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

DR. DORNBACH TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

NEHRINGSTRASSE 2
61352 BAD HOMBURG v.d.H.
TELEFON: +49 (0) 6172 1809-0
TELEFAX: +49 (0) 6172 1809-40

mail@dornbach-rheinmain.de
www.dornbach-rheinmain.de

26.09.2010

Entwurf des IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980)

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem Entwurf möchte ich nachfolgende Hinweise geben:

1. In Tz. 1 wird ausgeführt, dass das CMS ein Teilbereich des unternehmensweiten Risikomanagements (RMS) sei. Diese Formulierung kann den Eindruck vermitteln, dass ein CMS solitär dem RMS zuzuordnen sei. Dies ist nicht zutreffend, da ein CMS grundsätzlich ein wesentliches Instrument für die gesetzlichen Vertreter darstellt, ihren Geschäftsführungsaufgaben - Steuerung und Kontrolle der Unternehmens Prozesse, Sicherung und Schutz des Unternehmens - gerecht zu werden¹. Infolgedessen ist ein CMS auch Bestandteil des Prozessmanagements und des internen Kontrollsystems. Es gilt herauszustellen, dass ein CMS entweder integraler Bestandteil von verschiedenen im Unternehmen vorhandenen Steuerungs- und Kontrollbereichen, oder ein „eigenständiges“ Element der Unternehmensführung sein kann. In beiden Fällen besteht die Notwendigkeit die Aufbau- (Struktur) und Ablauforganisation (Prozess) kombiniert darzustellen, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess und die Prüfbarkeit zu gewährleisten. Hier könnte eine Unklarheit vermieden werden, zumal

¹ Vgl. u. a. Marsch-Barner/Dickmann: Die Haftung des Geschäftsführers, in Münch. Hdb. GesR III, S. 921.

▲SITZ:
Bad Homburg

▲NIEDERLASSUNGEN:
Frankfurt am Main
Westend
Flughafen, Airport Center
Mainz
Darmstadt

▲REGISTERGERICHTE:
Amtsgericht
Bad Homburg
HRB Nr. 6610

Zertifiziertes
QM System
ISO 9001:2000

▲GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER:
Dipl.-Volkswirt Bernd Hartmann, WP, StB
Dipl.-Kfm. Jochen Bait, WP, StB
Dipl.-Finw. Bernd Meyer, StB
Dipl.-Kftr. Petra Fischbeck-Lohr, WPin, StBin
Dr. Christian Gans, WP, StB
Dipl.-Volkswirt Gerhard Kopf, WP, StB
Dipl.-Ing. Klaus U. Walter, WP

▲GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. jur. Eike Dornbach, WP, RA, StB
Dipl.-Kfm. Dr. jur. Dagobert Kohout, WP, RA, StB

▲WEITERE RECHTLICH SELBST-
STÄNDIGE UNTERNEHMEN DER
DORNBACH GRUPPE:
Koblenz mit Niederlassungen in
Bonn, Saarbrücken, Wiesbaden ·
Mainz mit Niederlassung in
Flughafen Frankfurt-Hahn · Saarbrücken ·
München · Freiburg · Pirmas ·
Dessau-Roßlau mit Niederlassungen in
Berlin, Potsdam, Lutherstadt Wittenberg

gmm
international
An association of legally
independent accounting firms

diesbezüglich in Tz. A11 dritter Anstrich, bei der Merkmalbeschreibung einer Compliance Organisation von der Integration in andere bestehende Systeme der Unternehmensorganisation, wie z. B. dem RMS oder dem IKS die Rede ist.

2. Sehr begrüßenswert ist es, dass im Rahmen der Compliance Definition (Tz 5.) auch auf interne Regelungen und Richtlinien Bezug genommen wird, da vielfach gerade die unternehmensinternen Regelungen dafür Sorge tragen, dass sogenannte Reputationsschäden - die keineswegs zwingend mit dem Verstoß gegen gesetzliche Regelungen einhergehen - von den Unternehmen ferngehalten werden.
3. In Tz. 6 wird beschrieben, das ein CMS i. S. d. Prüfungsstandards sich auf Geschäftsbereiche, auf operative Prozesse oder auf bestimmte Rechtsgebiete beziehen kann. Fraglich ist warum hier eine Einschränkung auf „nur“ operative Prozesse vorgenommen wird. Da es sich um eine freiwillige Prüfung handelt, spricht meines Erachtens nichts dagegen, wenn auch andere Unternehmensprozesse wie bspw. das IT-Management sich einer CMS Prüfung unterziehen könnten. Sicherlich sind Abgrenzungsfragen zu anderen Prüfungsstandards wie z.B. PS 330 oder PS 880 n. F. zu beachten. Dennoch zeigen sich gerade hier in der Praxis Schwachstellen in der Unternehmensorganisation. So werden neben den allgemeinen IT Themen wie Dokumentation und Konzeption, spezielle Themen, wie Schnittstellenplanung (GdPdU), Verfahrensdokumentation nach PK-DML oder der Umgang mit privaten E-Mails kaum beachtet, geschweige denn geregelt.
4. In Tz. 14 a) fehlt im Klammerzusatz (vgl. Tz. 10die Ziffer 11).